

# Schiesspflicht und Schiesskontrolle

Autor(en): **M.E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **57=77 (1911)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29208>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 12

Basel, 25. März

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizeile. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gerisch**, Bern.

**Inhalt:** Schiesspflicht und Schiesskontrolle. — Die hellenische Armee. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Einteilung der Generalstabsoffiziere pro 1911. Einteilung der Offiziere der Eisenbahnabteilung des Generalstabes pro 1911. — Ausland: Deutschland: Die diesjährigen größeren Truppenübungen der preussischen Armee. — Oesterreich-Ungarn: Schaffung eines Militärlehrerkorps. — Italien: Das historische Kriegs-Ingenieurmuseum der Engelsburg.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen  
Militärzeitung 1911 Nr. 3.

## Schiesspflicht und Schiesskontrolle.

In Nr. 48 und 50 der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“, Jahrgang 1910, in Nr. 611 und 615 des „Bund“, Jahrgang 1910 und Nr. 47, Jahrgang 1911 sind verschiedene Artikel erschienen, welche die Kontrolle der Schiesspflicht besprechen und Vorschläge zur Verbesserung derselben der allgemeinen Diskussion unterbreiten.

Ueber diese Materie sind nach unserem Dafürhalten in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen ins Auge zu fassen und in zweiter Linie zu untersuchen, ob und in welchen Punkten an zuständiger Stelle zweckmäßige Abänderungsvorschläge einzu-reichen wären.

Die zurzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1. Art. 124 der M.-O. vom 12. April 1907 bestimmt den Umfang der Schiesspflicht.

2. Art. 43 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909 setzt fest, daß die Erfüllung der Schiesspflicht in die kantonalen Korpskontrollen (*und nur in diese*) einzutragen sei.

3. Die bundesrätliche Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine vom 24. Dezember 1908 sagt in Art. 15, daß die Kreiskommandanten die Erfüllung der jährlichen Schiesspflicht in den Dienstbüchlein einzutragen haben und daß die Vereinsvorstände bis spätestens Ende Juli die Dienst- und Schiessbüchlein ihrer sämtlichen schiesspflichtigen Mitglieder an den Sektionschef der Wohngemeinde abzugeben haben.

4. Das jährliche Programm über die Schiessübungen der Schiessvereine und das Kreisschreiben der Abteilung für Infanterie an die Militärbehörden der Kantone bezüglich des außerdienstlichen Schiesswesens bestätigen alljährlich diese Kontrolle der Schiesspflicht.

5. Die Vorschrift, daß in den Dienstbüchlein keine Eintragungen seitens nicht militärischer Amtsstellen gemacht werden dürfen.

Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß die Kontrolle der Schiesspflicht vollständig Sache der kantonalen Militärbehörden ist. Der Bund stellt nur die Vorschriften auf.

Die Ausführung ist in Hauptsachen Amtspflicht der Kreiskommandanten. Schreiber dieser Zeilen hat als Kreiskommandant seit mehr denn zwanzig Jahren mit der Kontrolle der Schiesspflicht zu tun und ist alljährlich glücklicher Empfänger und Versender von etlichen Tausend Dienst- und Schiessbüchlein, er wäre aus leicht begreiflichen Gründen der erste, der es herzlich begrüßen würde, wenn der bezügliche Kontrollapparat vereinfacht, resp. ganz aufgehoben werden könnte.

In den Eingangs erwähnten Einsendungen werden aber Uebelstände aufgeführt, von denen wir bis dahin noch nichts erfahren hatten.

Wenn die Kreiskommandanten, denen die Kontrolle der Schiesspflicht obliegt und welche dafür zu sorgen haben, daß die gesetzlichen Vorschriften gehandhabt werden, so vorgehen, wie nachstehend auseinandergesetzt, werden diese Uebelstände zum großen Teile verschwinden.

Der Kreiskommandant trifft folgende Verfügungen:

1. Er veranlaßt die Vereinsvorstände die Schiesspflicht sofort nach Beendigung der Schiessübungen für das obligatorische Programm in die Schiessbüchlein einzutragen und dieselben samt den Dienstbüchlein an den Sektionschef abzugeben.

2. Die Sektionschefs werden eingeladen, diese bei ihnen eingehenden Dienst- und Schiessbüchlein nicht wochenlang bei sich zu behalten, sondern unverzüglich an das Kreiskommando weiter zu spedieren.

3. Er sorgt durch Zirkular dafür, daß, wenn die Waffen- und Kleiderinspektionen des betreffenden Kreises in die Zeit der Schiessübungen fallen, während derselben keine Dienst- und Schiessbüchlein abgegeben werden dürfen.

4. Er verpflichtet die Sektionschefs, die Dienst- und Schiessbüchlein, sobald sie sie vom Kreiskommando zurückerhalten, entweder den Trägern per Post zuzustellen oder den Vereinsvorständen zu Händen der Schiesspflichtigen zu übergeben.

Wenn der Kreiskommandant in dieser Weise vorgeht, so wird er nicht erst gegen Ende Juli oder erst im August ganze Handwagen voll Dienst- und Schießbüchlein zugesandt erhalten, er bekommt die bekannten Zweikilo-Pakete sukzessive von Ende April bis gegen Ende Juli, er soll also in der Lage sein, die Schießpflicht ohne alle und jede Verzögerung kontrollieren und Dienst- und Schießbüchlein unverzüglich wieder an den Sektionschef zurücksenden zu können. Mit Ende Juli hören in unserem Kreise diese Zusendungen auf, am 3./4. August ist auch kein einziges Dienst- und Schießbüchlein mehr in unsern Händen.

Vereinsvorstände, welche sich nicht genau an die Vorschriften halten, werden zur Verantwortung gezogen und Schießpflichtige, welche zu nachlässig sind, Dienst- und Schießbüchlein rechtzeitig an den Vereinsvorstand abzugeben, werden im Spätherbst, bei der allgemeinen Kontrolle über die erfüllte Schießpflicht, so behandelt, daß sie sich wohl hüten werden, ein zweites Mal in den gleichen Fehler zu verfallen.

Zur Vereinfachung der ganzen Geschichte dient es auch, wenn es den Vereinsvorständen am Wohnorte (und den benachbarten Ortschaften) des Kreiskommandanten gestattet wird, Dienst- und Schießbüchlein direkt auf dem Bureau des Kreiskommandanten abzugeben, um sie andern Tags zu Händen der Träger wieder abzuholen.

Wenn von allen Kreiskommandanten einer löbl. Eidgenossenschaft in dieser Weise vorgegangen wird, werden die wiederholt geäußerten Klagen über die Kontrolle der Schießpflicht ein für allemal verschwinden.

Einzelne Kreiskommandanten vereinfachen den Kontrollapparat auch in der Weise, daß sie die Sektionschefs beauftragen, nach Kontrollierung der Schießhefte die Erfüllung der Schießpflicht in die Dienstbüchlein einzutragen und nur diese, ohne Schießhefte, an die Kreiskommandanten zu Händen der kantonalen Korpskontrollen weiter zu leiten.

Dieses Verfahren ist unseres Erachtens nicht zu verwerfen, so lange die Sektionschefs diese Mehrarbeit, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet werden können, freiwillig übernehmen.

Nun ein Wort zu den verschiedenen Verbesserungsvorschlägen:

Hiebei sei in allererster Linie bemerkt, daß es gewiß von jedem Militärbeamten, der mit der Kontrolle der Schießpflicht zu tun hat, von Herzen begrüßt würde, wenn die Kontrolle über die obligatorische Schießpflicht vereinfacht werden könnte.

*Es darf diese Vereinfachung aber nie und nimmer in der Weise vorgenommen werden, daß darunter die Genauigkeit der Kontrolle leidet.*

Es darf nicht vorkommen, daß einem Schießpflichtigen die Schießpflicht in die kantonale Korpskontrolle als erfüllt eingetragen wird, während er sie nur teilweise, nicht nach Vorschrift oder am Ende gar nicht erfüllt hat.

Aus der bunten Reihe von Verbesserungsvorschlägen geht, je nach der Auffassung des betreffenden Einsenders, hervor, daß der Apparat nicht vereinfacht, sondern daß die „Arbeit nur der einen Instanz abgenommen“, der andern aber aufgebürdet würde.

„Heiliger St. Florian, verschon mein Haus, zünd' andre an.“

1. Die Kontrolle der Schießpflicht und die Eintragung derselben in die Dienstbüchlein durch die Vereinsvorstände. Wir glauben, daß damit in vielen Fällen der Sache durchaus nicht gedient wäre. Es gibt in der Schweiz einen ziemlichen Prozentsatz von Vereinsvorständen (die zudem noch alle Jahre wechseln), welche es keineswegs als Ehrensache betrachten, die Schießpflicht in der Weise zu betreiben, wie es die gesetzlichen Vorschriften verlangen. Alljährlich im Monat April tritt diese Sorte Vereinsvorstände aus der Versenkung herauf, es wird, wenn möglich, nur eine einzige Uebung für das ganze Vereinen abgehalten, vielleicht noch ohne Aufsicht durch ein Schießkommissions-Mitglied und aus ist die Schießerei für das betreffende Jahr.

Bei solchen Vereinen ist es noch ein Glück, daß es noch höhere Instanzen gibt, welche alljährlich einmal Dienst- und Schießbüchlein zu Gesicht bekommen und event. in der Lage sind, gegen Mißbräuche mit aller Strenge einzuschreiten.

2. Uebermittlung der Schießberichte an die Kreiskommandanten behufs Notiznahme in den kantonalen Korpskontrollen und Ausfertigung von Form. VIII b. Art. 43 der Verordnung.

Der betreffende Einsender scheint zu übersehen, daß auf diesen Schießberichten alle aufgeführt sind, welche im Verein geschossen haben, nicht nur solche, welche schießpflichtig sind. Die Sichtung dieses Materials würde den Kontrollbeamten mehr Arbeit verursachen, als die jetzige Kontrolle der Dienst- und Schießbüchlein.

Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es in den Korpskontrollen manchmal beim gleichen Jahrgang mehrere Soldaten mit dem gleichen Familien- und Taufnamen gibt. Hier kann nur genau kontrolliert werden, wenn das Dienstbuch mit der Stamm-Kontrollnummer des letzten Wohnorts zur Verfügung steht. Eine genaue Ausfertigung des Formulars VIII b mit dem richtigen Wohnort ist nur an Hand des Dienstbüchleins möglich. Das Schießheft gibt hierüber keinen Aufschluß.

3. Ausstellung eines *speziellen* Verzeichnisses der Schießpflichtigen durch die Vorstände der Schützenvereine zu Händen der Kreiskommandanten. Schon jetzt beklagen sich die Vereinsvorstände, daß sie alle möglichen Verzeichnisse, Statistiken etc. anzufertigen haben. Von neuem würde reklamiert, wollte man ihnen noch die Eintragungen in die Dienstbüchlein und die Ausstellung eines Spezialverzeichnisses zumuten.

4. Die Erfüllung der Schießpflicht ist eine dienstliche Pflicht, und soll im Dienstbuch eingetragen werden. Wenn nun aber diese Arbeit den Vereinsvorständen übertragen werden wollte, ergäbe sich sofort der Uebelstand, daß Schießpflichtige, welche aus Gleichgültigkeit das Dienstbüchlein nicht abgeben, straffrei ausgehen würden, weil den Vereinsvorständen gegenüber diesen renitenten Elementen gar keine Strafkompetenz zusteht.

Hier kann nur die im Stillen wirkende und mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstete Hand des Kreiskommandanten Ordnung halten.

„Es führt kein anderer Weg nach Küßnacht.“

5. Vermehrte Beziehung der Sektionschefs zu dieser Kontrolle.

Was die Sektionschefs jetzt zu tun haben, ist nichts anderes als eine ganz mechanische, zeitraubende Briefträgerei! Sie sammeln die Dienst-

und Schießbüchlein von den Vereinsvorständen, verpacken dieselben und senden sie ans Kreiskommando.

Dieses Zwischenglied könnte, unseres Erachtens, ohne Nachteil für die Kontrolle, ganz wohl ausgeschaltet und damit der Apparat ganz bedeutend vereinfacht werden.

Die Vereinsvorstände senden die Dienst- und Schießbüchlein direkt an das Kreiskommando und erhalten sie von dort direkt wieder retour mit der Weisung der sofortigen Zustellung an die Träger.

6. Uebertragung der Kontrolle an die Schießkommissionen.

Dieser Vorschlag kann kaum im Ernste gemacht worden sein. Die Schießkommissionen sind heute schon so mit Arbeiten überhäuft, daß denselben unmöglich zugemutet werden kann, auch die gesamte Kontrolle über die obligatorische Schießpflicht noch mit zu übernehmen.

Eins ist sicher, sollte eine derartige Aufgabe den Schießkommissionen je zugemutet werden, so würden mindestens 90% derselben ihren sofortigen Rücktritt erklären, auch dann, wenn sie hiefür extra bezahlt würden. Den meisten derselben würde es an der nötigen Zeit fehlen, um auch diese Mehrarbeit noch übernehmen zu können. Die einzige Frage: „Wer stellt dann die Formulare VIII b aus?“ und die richtige Beantwortung derselben ergibt sofort die Unmöglichkeit einer Lösung durch Ueberweisung an die Schießkommissionen.

Wir können uns die Kontrolle der Schießpflicht vorstellen wie wir wollen und so sorgfältig wir die verschiedenen in guten Treuen gemachten Vorschläge allseitig prüfen, so kommen wir doch immer zu dem Schlusse, daß sich am ganzen Kontrollapparat nicht viel ändern läßt, soll nicht die genaue Kontrolle aus Rand und Band gehen. Es ist doch gewiß besser, die Kontrolle werde von den 53 Kreiskommandanten, mit ihren ständigen Bureau und dem ständigen Bureaupersonal ausgeübt, als wenn dieselbe selbständig durch Tausende von Vereinsvorständen ausgeführt werden sollte.

Ein Punkt soll zum Schlusse noch ganz kurz berührt werden:

Es ist nur von Gutem, wenn alle Dienstbüchlein der Schießpflichtigen einmal im Jahr aufs Bureau des Kreiskommandanten gelangen, mancher Drückeberger ist dabei schon ertappt worden, der die Ab- und Anmeldung unterlassen oder laut Dienstbüchlein sonst noch Verschiedenes auf dem Kerbholz hatte. Auch von diesem Gesichtspunkte aus hat die gegenwärtige Kontrolle entschieden ihre gute Seite.

Sollte es gelingen, ein gut funktionierendes, einfacheres Verfahren ausfindig zu machen, so darf der Erfinder zum Vorneherein des aufrichtigsten Dankes aller beteiligten Kontrollbeamten versichert sein.

M. E. in G.

## Die hellenische Armee.

(Schluß.)

Der Offizier steht in Hellas in innigstem Zusammenhange mit dem politischen Leben seiner Nation. Alle Revolutionen, welche das junge Königreich erschüttert haben, wie 1843 der Aufstand in Athen, der auf eine neue Verfassung hinauslief, 1862 derjenige, welcher die Vertreibung des Wasilews „Hagios Othon“ zur Folge hatte, sind stets von Offizieren ins Werk gesetzt worden.

Das Wort, welches ein in Athen akkreditierter Diplomat, der durch seine scharfen Urteile bekannt ist, geprägt hat, die Hellenen gingen bei ihren Revolutionen bis zur „Blutgrenze“, aber nicht darüber hinaus, hat bis jetzt Recht behalten. Allerdings würde sich der hellenische Krieger auch sehr besinnen, ehe er auf seine Brüder schießen würde. Jüngst ist es ausnahmsweise vorgekommen. Bei den Agrarunruhen in Thessalien bei Larissa im November 1910 hatte der als schneidig bekannte Oberst Psarodimos seine Leute bei einer Zusammenrottung von der Waffe Gebrauch machen lassen. Sie hatten geschossen und *getroffen*: einige Bauern waren tot und verwundet. Die türkische Bewegung, welche in der Absetzung des Sultans Abdul Hamids ihren Abschluß gefunden, hat in hellenischen Offizierskreisen einen mächtigen Widerhall gefunden. Die Erstarkung des jungtürkischen Patriotismus, das schroffe Auftreten desselben in Macedonien und auf Kreta verursachte, zumal die hellenische Regierung, vollkommen passiv blieb, eine tiefgehende Erregung. Diese führte im Winter 1908/09 zur Gründung der Offiziersliga. Allen versuchten Abläugnungen zum Trotz war dieselbe von vornherein antidynastisch. Es erklärt sich vielleicht aus den geschilderten Armeeverhältnissen heraus, daß die Regierung nicht die Energie fand, dieser Bewegung, über welche sie vollkommen aufgeklärt worden war, rechtzeitig entgegen zu treten. So kam es denn zum Tage von Gudhi! Am 28. August 1909 nachts rückte der Oberst Zorbas mit der ganzen Athener Garnison nach diesem Dorf, das in der Nähe der Hauptstadt gelegen, aus. Von den Offizieren des Athener Kavallerieregiments hatte der Oberstleutnant Metaxas, der Kapitän Kalinski, sowie die Leutnants Vassos und Dimopulus vergeblich versucht, ihre Schwadronen vom Ausmarsch zurückzuhalten. Sie wurden arretiert und ihres Grades verlustig erklärt. Später sind sie, mit Ausnahme des Kapitäns Kalinski, wieder in ihren alten Rang eingesetzt worden. Oberst Zorbas stellte am nächsten Tage durch einen Ordonnanzoffizier an das Ministerium Ralli eine Reihe von Forderungen, deren erste die Abschaffung der Vorrechte der Prinzen und ihre Entfernung aus dem Heere war. Weit mehr als es in der ausländischen Presse bekannt geworden ist, war schon damals die Stellung des Königs Georgios und seiner ganzen Familie gefährdet. Wie die Minister Mavromichalis und Theotokis später bei der Auflösung der ersten revidierenden Volksversammlung ohne jede Diskretion ausgeplaudert haben, hatte der König sie damals in jeder Weise beschworen, ihn auf dem Throne zu halten. Der Putsch von Gudhi konnte aber nur deshalb so vollkommen gelingen, weil das Volk in seiner gewaltigen Mehrzahl zur Offiziersliga stand. Als später, aus einer Reihe von Gründen, diese Sympathien erkalteten, wurde die Lage der Offiziersliga von Tag zu Tag schwieriger. Das einzige ungewöhnliche Mittel sie trotzdem zu erhalten, war die Berufung des kretischen Staatsmannes Eleutherios Venizelos, welcher durch seine bisherige politische Vergangenheit dem hellenischen Volke in jeder Weise imponierte und ihm die Garantie politischer Erfolge für die Zukunft zu bieten schien.

Ohne Frage ist das hellenische Königshaus im besondern König Georgios an der großen Gefährdung der Dynastie nicht ohne Schuld. Mag er